Betreff: Stegordnung des MBSV „Wasserwandern“

|  |
| --- |
| Laut Satzung § 11 Abs.2 kann der Vorstand verbindliche Ordnungen erlassen.  **Steg / Schwimmsteg / Fingersteg / Schwimmanleger - Ordnung**  Alle Steganlagen sind Eigentum des MBSV „Wasserwandern“.  Die Stege und Fingerstege werden zur Nutzung zum Liegen von Sportbooten an einen jeweiligen Nutzer (Mitglied mit Boot) nach Erstellung eines Übernahmeprotokolls übergeben.   1. Die Fingerstege können erst zu Wasser oder zu Land gebracht werden   nach einem durch den Vorstand festgelegten Termin, abweichend dieser Festlegung entscheidet der Vorsitzende.   1. Die Fingerstege müssen im vorgegebenen Zeitraum eigenverantwortlich durch die Nutzer zu Wasser oder zu Land gebracht werden. 2. Schäden an den Fingerstegen sowie am Laufsteg (Steg parallel zur Ufermauer) sind zu vermeiden. 3. Entstandene Schäden müssen dem Hafenmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied unverzüglich gemeldet werden. 4. Dem Nutzer der Fingerstege obliegt die allgemeine Instandhaltung für den gesamten Zeitraum der Übertragung, die benötigten Materialien stellt der Verein. 5. Werden die Fingerstege nach der Saison an Land genommen, sind diese unmittelbar an der Liegestelle ordentlich auf der Ufermauer abzulegen und gegen Umsturz, Hochwasser und Vandalismus zu sichern. 6. Mit welcher Technologie die Fingerstege an Land oder zu Wasser gebracht werden, obliegt dem Nutzer, eine Unterstützung durch den Verein mit arbeitserleichternden Arbeitsmitteln wird zurzeit angestrebt. 7. Die Fingerstege sind so zu lagern, dass der Schwimmkörper (Fass) entlastet ist und eine Inspektion oder Reparatur durch den Vorstand und dem Nutzer möglich ist. Die Lagerung aller Fingerstege soll zur Außenwirkung ein einheitliches und ordentliches Bild ergeben. 8. Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Lagerung einschließlich der Pflege des Lagerbereiches, auch nach Saisonschluss, verantwortlich. 9. Nach Antrag kann ein Tausch einer Steganlage erfolgen, allerdings muss vorher ein Übernahmeprotokoll zwischen Vorstand und Nutzer erstellt werden. 10. Das Baden und Angeln ist von den Schwimmstegen, Fingerstegen, Schwimmanleger, Laufstegen sowie an der Slipanlage verboten.   12. Das Angeln vom Laufsteg (Steg parallel zur Ufermauer) ist unter Beachtung  entsprechender Vorgaben **erlaubt:** In der Bootssaison, in angemessenen Abstand  zu den Booten (6 m nach oben und 6 m nach unten dürfen sich keine  Boote befinden) und unter der Krananlage sowie außerhalb der Bootssaison.  13. Angelgeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt auf allen Steganlagen und  schwimmenden Anlagen liegen gelassen werden.  14. Gegenstände die ein sicheres Begehen aller Steganlagen (speziell auf den  Lichtgitterrosten) verhindern und eine Gefahr darstellen, sind unverzüglich  zu entfernen.  Durch die in der Stegordnung festgelegten Maßnahmen möchte der Vorstand auf die **Sicherheit (Personen-u. Sachschäden),** Nutzung, Pflege und auf einen einheitlichen Umgang aller Mitglieder mit und an allen Steganlagen und schwimmenden Anlagen erreichen.  Bei Verstoß der Stegordnung verweist der Vorstand auf den § 7 der Satzung.  Die Verordnung ist ab dem **01.07.2020** gültig!  Vorsitzender |